

ZH_OBERGERICHT RT160006 vom 27. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160006

FR: ZH_OBERGERICHT RT160006 du 27 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160006 del 27 aprile 2016

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner hat den ihm auferlegten Kostenvorschuss weder innert der mit Verfügung vom 8. März 2016 angesetzten Frist noch innerhalb der mit Verfügung vom 7. April 2016 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 1 und 3 ZPO, Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. f ZPO e contrario).

E. 3

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 406.75. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit

- 3 - Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens nicht (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.